

H. Nicht-produktiver investiver Naturschutz

Maßnahmen

1.0 Nicht-produktiver investiver Naturschutz⁸³

1.1 Zuwendungszweck

Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft sowie Erhaltung der genetischen Vielfalt von Wildpflanzen für Ernährung und Landwirtschaft.⁸⁴

1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig sind:

- a) investive Maßnahmen des Naturschutzes zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von
- Feuchtbiotopen wie Teiche, Tümpel und sonstige Kleingewässer,
 - Hecken, Feldgehölzen, Uferbepflanzungen, Baumreihen,
 - wiedervernässten Flächen, die zwecks landwirtschaftlicher Nutzung trockengelegt wurden,
 - Kleinbiotopen der Agrarlandschaft wie Sölle oder Wallhecken,
 - zusammenhängenden Biotopen,
 - Trockenmauern,
 - Halboffen- und Offenlandlebensräumen (z. B. Entbuschung),

- Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten der Agrarlandschaft (z. B. Weißstorchhorste, Fledermausquartiere, Greifvogelnisthilfen).

- b) Grunderwerb von landwirtschaftlich genutzten sowie landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für Zwecke der Biotopgestaltung nach Nummer 1.2.1 a durch Zuwendungsempfänger nach Nummer 1.3.5,
- c) Erstellung von Schutzkonzepten einschließlich notwendiger Voruntersuchungen (auch wenn diese keine Umsetzung des geplanten Vorhabens zur Folge haben), Architekten- und Ingenieurleistungen.

1.2.2 Nicht förderfähig sind:

- a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
- b) Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen,
- c) Kauf von Tieren,
- d) Erwerb und Neuanlage von Streuobstbeständen, die über die Maßnahme „E 2.2.2 Förderung extensiver Obstbestände“ förderfähig sind,
- e) Aufwendungen und Dienstleistungen, die von staatlichen Stellen erbracht werden bzw. dort anfallen,

⁸³ Die Prüfung, ob es sich bei den im Rahmen von 1.0 durchgeführten Vorhaben um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Länderbehörde.

⁸⁴ Im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes zu dem Internationalen Vertrag vom 3. November 2001 über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft vom 10. September 2003 (BGBl. II S. 906) in der jeweils geltenden Fassung.

- f) Maßnahmen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz⁸⁵ darstellen,
- g) Unterhaltung.

1.3 Zuwendungsempfänger

1.3.1 Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

1.3.2 Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben.

1.3.3 Andere Landbewirtschafter.

1.3.4 Andere Begünstigte gemäß der Interventionsbeschreibung der Nummer 5.3 des GAP-Strategieplans, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

1.3.5 Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristischen Personen.

1.4 Art und Höhe der Zuwendungen

1.4.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

1.4.2 Die Zuwendung kann bis zu 100 %, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zu 90 %, der förderfähigen Ausgaben betragen.

1.4.3 Die Zuschüsse orientieren sich an den marktüblichen Kosten. Bei der Festlegung der Kosten können Standardkalkulationen in Anlehnung an Vergütungssätze des KTBL oder anderweitiger vorliegender vom jeweiligen Land anerkannter naturschuttfachlicher und landwirtschaftlicher Kalkulationen verwendet werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Kalkulationen anhand fairer, ausgewogener und überprüfbarer Berechnungsmethoden erfolgen.

1.4.4 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 1.3 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

1.5 Zuwendungsvoraussetzungen

1.6 Sonstige Bestimmungen

Die Förderung des Grunderwerbs nach Nr. 1.2.1 b) erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke innerhalb von 12 Jahren veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

⁸⁵ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung.